bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich

## Pandemielage COVID-19

## Allgemeine Informationen der Wasserschutzpolizei Duisburg Wassersport in Nordrhein-Westfalen

auf schiffbaren Wasserstraßen und damit unmittelbar in Verbindung stehenden Nebengewässern in NRW (Schifffahrtstraßen in NRW sind Rhein, Weser, Ems, die Ruhr bis Essen und die Norddeutschen Kanäle)

Die folgenden Hinweise bzw. Beschränkungen gelten nur in Nordrhein-Westfalen! (Stand 20.04.2020)

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Pandemielage ist die <u>individuelle</u> Ausübung des Wassersports (Führen eines Sportbootes, Angeln, Kanufahren, Surfen, etc.) unter Beachtung der "Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coroanavirus SARS-CoV-2" (CoronaSchVO) grundsätzlich erlaubt.

Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme von Handwerks- (z.B. Werftarbeiten) oder Dienstleistungen (z.B. Kranen von Booten) nicht beschränkt, soweit durch die beauftragten Betriebe Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

## Es wird jedoch um die Beachtung der folgenden Beschränkungen gebeten:

- Untersagung des Sportbetriebs (§ 3 CoronaSchVO)

  z.B.: Segeltraining im Verein, Angelwettkämpfe, organisierte Sportbootausfahrten im Verein,
  Kanupolo, Rudertraining bzw. Regatten etc.
- Untersagung von Zusammenkünften in Vereinen und Sport-/Freizeiteinrichtungen (§ 3 CoronaSchVO)
   Unter <u>Vermeidung</u> von Zusammenkünften bleibt jedoch der Zugang zu Sportbooten bzw.
- Kontaktsperre (§ 12 CoronaSchVO)

  z.B.: Bootfahren mit mehr als zwei Personen (ausgenommen u.a. in gerader Linie verwandte oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen)

der Zugriff auf Sportgeräte (Kanu, Ruderboot, Segelboot etc.) möglich.

• Beherbergung, Tourismus (§ 8 CoronaSchVO)

Das Anbieten von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt.